

Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

Letzte Aktualisierung: 14.05.2013

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 821 23.11.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 29.05.2012	EP: 1. Lesung 12.03.2013 EP: Berichtigung 10.04.2013	Rat: Annahme (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
Nationale Haushaltspläne	Die Euro-Staaten veröffentlichen zusammen mit ihren Stabilitätsprogrammen spätestens am 15. April jedes Jahres ihre nationalen Haushaltspläne (Art. 3 Abs. 1).	Die Euro-Staaten veröffentlichen zusammen mit ihren Stabilitätsprogrammen und ihren nationalen Reformprogrammen vorzugsweise bis 15. April und spätestens am 30. April jedes Jahres ihre nationalen Haushaltspläne (Art. 3 Abs. 1).	Wie Ausschussbericht.	Der Rat hat die Verordnung in der berichtigten Fassung der 1. Lesung des EP angenommen.
Nationale Haushaltsgesetze	Die Euro-Staaten verabschieden und veröffentlichen Haushaltsgesetze bis zum 31. Dezember jedes Jahres (Art. 3 Abs. 3).	Die Euro-Staaten verabschieden und veröffentlichen Haushaltsgesetze bis zum 31. Dezember jedes Jahres. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, greifen Nothaushaltsverfahren (Art. 3 Abs. 3).	Wie Ausschussbericht.	
Verankerung europäischer Haushaltsvorgaben im nationalen Recht	Die Euro-Staaten müssen die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels im nationalen Recht festschreiben durch - verbindliche Regeln, vorzugsweise in der Verfassung (Art. 4 Abs. 1).	Die Euro-Staaten müssen die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels im nationalen Recht festschreiben durch - verbindliche Regeln oder - Regeln, deren Einhaltung auf andere Weise garantiert ist. Die Regeln enthalten einen Mechanismus , der bei erheblichen Abweichungen vom mittelfristigen Haushaltsziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad ausgelöst wird, um rechtzeitig zum Haushaltsziel zurückzukehren (Art. 4 Abs. 1).	Die Euro-Staaten müssen die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels im nationalen Recht festschreiben durch - Regeln (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 2a VO (EG) Nr. 1466/97 und Art. 5 RL 2011/85/EU). Sie verfügen über unabhängige Stellen , die öffentliche Bewertungen abgeben, ob - ein Euro-Staat erheblich vom mittelfristigen Haushaltsziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad abweicht , so dass ein Korrekturmechanismus ausgelöst werden muss, - die Rückkehr zum mittelfristigen Haushaltsziel oder dem Anpassungspfad gemäß den nationalen Regeln verläuft und	

Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 821 23.11.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 29.05.2012	EP: 1. Lesung 12.03.2013 EP: Berichtigung 10.04.2013	Rat: Annahme (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
			- Umstände vorliegen, die eine Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad erlauben (Art. 4 Abs. 1 und 2).	
Gesamtstaatliche Haushaltsplanung	Die Euro-Staaten veröffentlichen die Haushaltsplanung bis zum 15. Oktober jedes Jahres (Art. 5 Abs. 1). Bei einem besonders ernsten Verstoß der Haushaltsplanung gegen die haushaltspolitischen Pflichten des Stabilitäts- und Wachstumspakts fordert die Kommission eine Überarbeitung der Planung (Art. 5 Abs. 5).	Die Euro-Staaten veröffentlichen die Haushaltsplanung bis zum 1. Oktober jedes Jahres. Sie berücksichtigen dabei an sie gerichtete Empfehlungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (Art. 5 Abs. 1). Bei einem besonders ernsten Verstoß der Haushaltsplanung gegen das mittelfristige Haushaltsziel kann die Kommission nach der Anhörung des Euro-Staats eine Überarbeitung der Planung fordern (Art. 6 Abs. -1).	Die Euro-Staaten veröffentlichen die Haushaltsplanung bis zum 15. Oktober jedes Jahres. Sie muss mit den Empfehlungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt übereinstimmen (Art. 5 Abs. 1). Bei einem besonders ernsten Verstoß der Haushaltsplanung gegen die haushaltspolitischen Pflichten des Stabilitäts- und Wachstumspakts fordert die Kommission nach der Anhörung des Euro-Staats eine Überarbeitung der Planung (Art. 6 Abs. 1a).	
Wirtschaftspartner-schaftsprogramm	-	Ein Euro-Staat mit einem übermäßigen Defizit legt der Kommission und dem Rat ein Wirtschaftspartner-schaftsprogramm vor. In dem Programm werden Korrekturmaßnahmen dargelegt und Ratsempfehlungen zur Umsetzung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik berücksichtigt (Art. -7).	Wie Ausschussbericht.	
Wachstumsfördernde Maßnahmen	-	Die Kommission legt einen Vorschlag zur Förderung nachhaltigen Wachstums vor, mit dem jährlich ca. 1% des BIP für Investitionen in die europäische Infrastruktur mobilisiert werden (Art. 6b Abs. 1).	-	

Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 821 23.11.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 29.05.2012	EP: 1. Lesung 12.03.2013 EP: Berichtigung 10.04.2013	Rat: Annahme (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
	-	Zur Unterstützung eines nachhaltigen Wachstums sollen die EU und die Mitgliedstaaten Maßnahmen wie eine Finanztransaktionssteuer und eine gemeinsame konsolidierte Besteuerungsgrundlage für Unternehmen vorbringen (Erwägungsgrund 13b).	-	
Ausgabe von Staatsanleihen	- - - -	<p>Die Euro-Staaten unterrichten die Kommission und den Rat im Voraus über die geplante Ausgabe von Staatsanleihen, um diese besser zu koordinieren. Die Pläne werden nicht öffentlich bekannt gegeben (Art. 6a, 6c Abs. 1).</p> <p>Die Euro-Staaten vereinbaren einen abgestimmten jährlichen Zeitplan für die Ausgabe von Staatsanleihen (Art. 6c Abs. 2).</p> <p>Die Kommission berichtet dem EP und dem Rat bis zum 31. Dezember 2012 über einen möglichen Fahrplan zur gemeinsamen Ausgabe von Staatsanleihen (Art. 11 Abs. 3a).</p> <p>Die Kommission untersucht die Schaffung einer Europäischen Schuldenbehörde, die zuständig ist für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung und Abstimmung bei der Ausgabe von Staatsanleihen der Euro-Staaten, - Umschuldung und - Bewertung der Nachhaltigkeit der Staatsschulden (Art. 11b). 	<p>Die Euro-Staaten unterrichten die Kommission und die Eurogruppe im Voraus über die geplante Ausgabe von Staatsanleihen (Art. 6a).</p> <p>- *</p> <p>- *</p> <p>- *</p>	

Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 821 23.11.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 29.05.2012	EP: 1. Lesung 12.03.2013 EP: Berichtigung 10.04.2013	Rat: Annahme (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
Eurobonds	–	Die Kommission legt spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Verordnung einen Fahrplan für die Einführung von Eurobonds fest (Art. 6b Abs. 1).	– *	
Europäischer Schuldentilgungsfonds	–	Die Kommission richtet einen Europäischen Tilgungsfonds mit gemeinsamer Haftung ein, um übermäßige Schuldenstände abzubauen. Dazu übertragen Euro-Staaten, die nicht an einem Beihilfe- oder Anpassungsprogramm teilnehmen, ihre Schuldenstände, die 60% des BIP übersteigen , auf den Fonds (Art. 6d).	– *	
Öffentliche Investitionen	–	–	Die Kommission prüft bis 31. Juli 2013, wie der Bedarf an öffentlichen Investitionen mit dem Ziel der Haushaltsdisziplin abgestimmt werden kann (Art. 11 Abs. 3a).	
<p>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Die politische Einigung wurde in Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission getroffen. Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.</p>				

* Die im Ausschussbericht des EP enthaltenen Forderungen zur Ausgabe von Staatsanleihen, Eurobonds und Europäischem Schuldentilgungsfonds wurden entsprechend der Trilogvereinbarung nicht in die Verordnung aufgenommen. Die Kommission wird, so die Vereinbarung, eine Expertengruppe einrichten, die bis März 2014 die Optionen für eine partielle Ersetzung nationaler Anleiheemissionen durch gemeinsame Emissionen in Form eines Schuldentilgungsfonds und Eurobills untersucht (siehe [Pressemittteilung](#) und [Anhang zur 1. Lesung des EP](#)).